

Satzung des Vereins „Kulturzentrum Seefelder Mühle“ e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturzentrum Seefelder Mühle“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 180133 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Seefelder Mühle langfristig als Bau- und Technikdenkmal zu erhalten und als Kulturzentrum zu nutzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote der Bildung, (Sozio-)Kultur und des Sports für alle Bevölkerungsgruppen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Seefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder Tod.
Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane

zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des 1. Halbjahres eines jeden Jahres.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, vorrangig per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, angenommen sind hiervon die Regelungen der §§ 13 und 14.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergeben müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- den Beschluss über den Haushaltsplan
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
- Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter(in) als geschäftsführendem Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf um max. drei Personen erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter(in). Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann eine/einen Geschäftsführer(in) einstellen oder beauftragen. Die Aufgaben des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Beiräte

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Beiräte/Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer. Die Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Möglichst im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (2) In der Jahreshauptversammlung wird der Rechenschaftsbericht erstattet. Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht und den Bericht über die Kassenprüfung beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ebenfalls mit 3/4-Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oldenburgische Landschaft, Gartenstr. 7, 26122 Oldenburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2018 beschlossen.